

Landesprogramm zur Förderung der Heimatpflege und Heimatforschung

Vollzugshinweise

1. Was soll mit dem Landesprogramm erreicht werden?

Zweck dieses Landesprogramms ist es, Maßnahmen zu fördern, die zur Pflege und Erhaltung der geschichtlichen und volkskundlichen Eigenart unseres Landes beitragen, insbesondere solche, die der Heimatkunde, des Volkstums und Brauchtums, der Mundarten, des heimatlichen Schrifttums und des Volksliedes dienen.

2. Was wird mit dem Landesprogramm gefördert?

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), gewährt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für Vorhaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht. Die Bedeutung des Vorhabens für das Land ist im Antrag entsprechend darzustellen. Es muss ein öffentliches Interesse an dem beantragten Vorhaben bestehen. Grundsätzlich sind die unter Punkt 1 aufgeführten Maßnahmen förderungswürdig. Darunter fallen insbesondere alle Medienerzeugnisse. Förderfähig sind nur Arbeiten, die wissenschaftlich fundiert sind. Bildbände sowie rein wissenschaftliche Arbeiten, wie etwa Dissertationen und Spezialeditionen, sind nicht förderfähig. Für Naturwissenschaftlich-landeskundliche Veröffentlichungen (z. B. Untersuchungen über geschützte Tiere und Pflanzen, über allgemeine ökologische Fragen, Wanderkarten) sowie für Maßnahmen, die der Landschaftspflege dienen (z. B. Ausbau von Wanderwegen), wird auf die Fördermöglichkeiten über die zuständigen Naturschutzbehörden hingewiesen.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Bürgerinnen und Bürger, sofern das Vorhaben einen Bezug zu Rheinland-Pfalz hat. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Maßnahme ohne Landeszuwendung nicht verwirklicht werden kann.

4. Wie hoch ist die Förderung und was ist zu beachten?

Die Höhe des jeweiligen Zuschusses ist abhängig von der Gesamtanzahl der Anträge und der beantragten Zuschüsse unter Berücksichtigung der für das Landesprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Pro Antragstellerin/Antragsteller wird in der Regel pro Jahr nur ein Projektantrag zugelassen. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Eine Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Förderfähig sind die durch Ausgabenbelege nachweisbaren Personal- und Sachausgaben, die für die Realisierung der beantragten Maßnahme erforderlich sind. Die jeweiligen Ausgaben sind nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zur Erlangung des Zuwendungszwecks zu tätigen. Beim Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung dürfen nur die Netto-Beträge veranschlagt werden.

Bei der Antragstellung muss die Gesamtfinanzierung durch einen ausgeglichenen Finanzierungsplan belegt und sichergestellt sein. Die Höhe der Landeszuwendung je Maßnahme, einschließlich eventueller Mittel aus Landesstiftungen, ist in der Regel auf maximal 50 v.H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzt. Die restlichen 50 Prozent müssen durch Eigenmittel/Drittmittel sichergestellt werden. Die Höchstgrenze einer möglichen Projektförderung liegt bei 5.000 €. Zu berücksichtigende Finanzierungsquellen sind insbesondere Eigenmittel (= Barmittel), Zuschüsse der Kommunen beziehungsweise einer anderen Gebietskörperschaft sowie Spenden und/oder Sponsorengelder und zu erwartende Einnahmen aus Verkäufen (z.B. Förderung von Druckerzeugnissen). Die Förderung wird in der Regel als Festbetragsfinanzierung ausgewiesen.

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie vom 13.11.2017 (GAmtsbl. 2017, S.282) in der jeweils gültigen Fassung.

5. Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Die Anträge sind bis zum 31. Oktober eines Jahres zu stellen für Projekte, die im darauffolgenden Kalenderjahr beginnen bzw. durchgeführt werden sollen. Verspätet eingereichte Anträge werden nachrangig berücksichtigt. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und zusammen mit allen notwendigen Unterlagen (Satzung bzw.

Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister) an folgende Adresse zu senden:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Referat 32

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

oder per Mail an:

Thilo.Becker@add.rlp.de

Das Antragsformular kann hier heruntergeladen werden.

6. Weitergehende Hinweise

- Für die Antragstellung ist das offizielle Antragsformular zu verwenden. Formlose Anträge werden nicht akzeptiert.
- Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
- Im Falle einer Bewilligung ist auf die Förderung durch das Land an geeigneter Stelle mit Verwendung des Landeswappens hinzuweisen.
- Pflichtexemplare der geförderten Publikation sind gemäß der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 3 und 4 des Landesbibliotheksgesetzes vom 24.05.2017 an die entsprechenden Stellen durch die Antragstellenden bzw. Ablieferungspflichtigen abzuliefern.

7. Evaluierung

Diese Vollzugshinweise werden nach fünf Jahren evaluiert.

Stand: August 2025